

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 8. Stück vom Jahre 1905.

---

**Inhalt:** Nr. 27. Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betr. S. 83. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeicomten betr. S. 142. — Nr. 29. Verordnung, einige Abänderungen in der Bezeichnung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Remontagemobilteile betr. S. 144.

---

#### Nr. 27. Verordnung,

das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend;

vom 1. April 1905.

Zur Ausführung der nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387) erlassenen, mit dem 1. Mai 1905 in Kraft tretenden, nachstehend unter  $\odot$  zur Nachachtung abgedruckten

#### Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

werden folgende, ebenfalls am 1. Mai 1905 in Kraft tretende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Im Sinne von § 4 (i) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung) ist im Königreiche Sachsen

„Landesaufsichtsbehörde“ das Finanzministerium,

„Aufsichtsbehörde“ die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 2. Neben den Bestimmungen in §§ 36 und 43 der Betriebsordnung ist auch den Vorschriften der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfketten betreffend, vom 5. September 1890 (G.-u.-V.-Bl. S. 121) insoweit nachzugehen, als sie auf Ketten der Eisenbahnlokomotiven anwendbar sind.

§ 3. (i) Welche Beamte, Dienstjete und Arbeiter nach der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Königreiche Sachsen als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne